

## N o t e

des

kais. französischen Botschafters an den schweiz. Bundesrath,  
betreffend die Vorgänge in Vivis hinsichtlich der französi-  
schen Flagge.

(Vom 8. September 1860.)

Mit tiefem Bedauern sehe ich mich genöthigt, dem Bundesrathe Vorgänge höchst ernster Natur zur Kenntniß zu bringen, welche am 5. laufenden Monats nach Berichten glaubwürdiger Personen sollen in Vivis stattgefunden haben.

Den 5. September zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags näherte sich eine französische Barke von Meilleraye, la Colombe, unter nationaler Flagge dem schweizerischen Ufer. Auf dem großen Plage sammelte sich eine Menge von 2 bis 300 Personen, die Frankreich feindliche Rufe ausstießen, welche ich nicht wiederholen will.

Drei oder fünf Individuen, aufgeregter als die übrigen, traten vor und feuerten unter dem Zurufe der Menge auf die Barke (la Colombe) mehrere Schüsse ab, welche unsere Landesfahne durchlöchereten und die Barke zwangen, das Weite wieder zu suchen.

Mit dieser Heldenthat noch nicht befriedigt, begaben sich die nämlichen Individuen, gefolgt von der Menge, nach dem andern Ende der Stadt, wo sie die Barke l'Union, Patron Nicoud von St. Gingolph, vor Anker fanden. Sie feuerten wieder auf die Fahne, welche diese Barke trug, und es gelang ihnen, sie nach mehrmaligem Feuern zu zerreißen. Die Schiffsleute wurden von der Menge beschimpft und mißhandelt, ohne hierzu irgendwie Veranlassung gegeben zu haben.

Als diejenigen, welche sich bei diesen Unordnungen am lebhaftesten betheilig haben, nennt man einen Louis Carbonario, Legeret fils, Henry Trabold, Tapernoux und Forney fils; die beiden letztern seien mit Stuzern bewaffnet gewesen und hätten auf die französischen Fahnen geschossen.

Ich verlange nun, Herr Präsident! eine strenge Untersuchung über die eben berichteten Vorgänge; es ist für die guten Beziehungen zwischen den beiden Staaten von Wichtigkeit, daß baldiger Aufschluß gegeben und

daß, wenn jene Thatsachen sich bestätigen sollten, sie zum Gegenstande einer eklatanten Bestrafung gemacht werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. September 1860.

Der kais. französische Botschafter:  
Turgot.

---

### Antwortnote

des

Bundesrathes an den kais. französischen Botschafter, betreffend  
die Vorgänge in Vivis.

(Vom 26. Oktober 1860.)

---

Bereits unterm 10. September hatte der Schweiz. Bundesrath die Ehre gehabt, Ew. Excellenz auf die Note vom 8. gleichen Monats eine vorläufige Erwiderung zu ertheilen, mit welcher über die bekannten Vorgänge in Vivis vom 5. September wegen angeblicher Beleidigung der französischen Flagge Beschwerde geführt worden war. Schon damals hatte der Bundesrath darauf aufmerksam zu machen die Ehre gehabt, daß der Vorfall einer genauen Untersuchung unterstellt worden sei, und daß das Ergebnis dieses Untersuches Ew. Excellenz werde zur Kenntniß gebracht werden.

Das Schlussergebnis dieser Untersuchung stimmt mit demjenigen wesentlich überein, was mit der herwärtigen Note vom 10. September Ew. Excellenz zur Kenntniß gebracht worden ist. Nach den vorliegenden, mit aller Umsicht geführten Akten ergibt sich nämlich Folgendes:

Am 5. September Nachmittags landete in Vivis eine savoyische Barke (la Colombe, Schiffspatron Sache), welche an der Segelstange eine Flagge mit den französischen Farben aufgepflanzt hatte. Die Schiffsmannschaft begab sich in ein Wirthshaus, worauf zwei waadtländische Bürger die

Barke bestiegen und versuchten, das Segel herunterzuziehen, um sich der Flagge zu bemächtigen. Bevor sie jedoch diesen Zweck erreichen konnten, kehrte die Schiffsmannschaft zurück, worauf die Waadtländer die Barke verließen. Die natürliche Folge dieses Vorganges war ein Wortwechsel zwischen beiden Parteien, wobei, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, gegenseitige Anklagen nicht unterblieben. Es verbreitete sich aber schnell das Gerücht, daß die savoyischen Schiffleute eine eidgenössische Fahne beschimpft und mit Füßen getreten hätten. In Folge dessen vergrößerte sich der Andrang von Menschen und ein gewisser Tapernoux ließ sich in der Aufregung dahin fortreißen, daß er eine Flinte holte und damit einen Schuß auf die Flagge des savoyischen Schiffes abfeuerte. Während des Wortwechsels stellten die savoyischen Schiffleute eine neue Fahne auf und machten sich überhaupt mit mehreren Flaggen und Fahnen im Schiffsraume zu schaffen. Ob nun in der That eine eidgenössische Fahne mit Füßen getreten worden sei, ist zur Gewißheit nicht ermittelt, indem die dießfälligen Zeugenaussagen sich widersprechen. Dem sei aber wie ihm wolle; gleich nach erfolgtem Schusse erschien der Präfect des Distriktes und stellte die Ordnung wieder her. Der bereits genannte Bürger Tapernoux begab sich aber mit einigen andern Personen nach dem westlichen Ende der Stadt, wo eine zweite savoyische Barke (l'Union, Schiffspatron Nicoud) ebenfalls eine Flagge mit den französischen Farben aufgehißt vor Anker lag. Auch hier that er einen Schuß, nachdem er angeblich ohne Erfolg die Wegnahme der Flagge verlangt hatte. Der Schiffspatron Nicoud legt übrigens selbst diesem Vorfalle keine Bedeutung bei, indem er lediglich Folgendes deponirt:

„Mehrere angetrunkene Leute kamen uns zu beleidigen und schossen in die Luft, ohne auf uns oder auf die Fahne zu zielen, welche sie wirklich auch nicht trafen.“

Dies ist der aktengemäße Sachverhalt, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß wenige Tage nach dem Vorfalle alle daran beteiligten Personen, nämlich die savoyischen Schiffspatrone einerseits und die impliziten Waadtländer andererseits durch einen schriftlichen Vergleich sich förmlich mit einander ausgesöhnt haben. Liegt schon in dieser Thatsache der Beweis, daß von den Beteiligten dem Vorgange keineswegs diejenige Tragweite beigelegt wurde, welche man ihm nachträglich zuschreiben wollte, so kann der Bundesrath nicht umhin, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf folgenden Umstand speziell hinzulenken:

Bis zu der staatlichen Veränderung, welche im Laufe des letzten Frühjahres mit Savoyen vorgenommen worden ist, war es durchaus nicht Übung, daß die savoyischen Barken, welche den Genfersee befahren, irgend welche Flaggen entfalteten. Der Umstand, daß mit einem Mal einzelne Barken beslaggt erschienen, mußte bei der herwärtigen Bevölkerung allerdings Aufsehen erregen, und es konnte unstreitig als ein Akt der Provokation angesehen werden, zumal bei der waltenden Mißstimmung, deren

Ursache zu erörtern hier nicht der Ort ist. Wie sehr dem Vorgehen der Savoyischen Schiffspatrone der Charakter der Provokation beigelegt werden muß, dafür liefert eine spätere Thatsache den entschiedensten Beweis, — eine Thatsache, welche mit dem urgirten Vorfalle in Vevey in unmittelbarem Zusammenhange steht, welche zu jenem Vorfalle einen schlagenden Commentar liefert und die daher der Bundesrath Ew. Excellenz nicht glaubt vorenthalten zu dürfen.

In Genf verließ am 8. September um 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags die Barke la Colombe (Patron Sache, Sohn, der Jüngere) den Hafen auf der Seite von Eaux-Vives mit aufgehißtem dreifarbigem Wimpel und Flagge. Kaum hatten sie den Anker gelichtet, so zogen sie, noch bei zweihundert Meter innerhalb des Hafenausganges, schon jene Farben auf unter dem Ruse: Vive la France und à bas la Suisse u. s. w. Viele Personen, Fremde sowol als Einheimische, haben diesen Ruf vernommen.

Am 17. September kam der nämliche Schiffspatron Sache, welcher in Vevey zu dem gedachten Tumulte Veranlassung gegeben hatte, nach der waadtländischen Ortschaft Lutry und engagirte dort einige savoyische Eisenbahnarbeiter durch Versprechung von Wein, eine Fahne mit den französischen Farben vom Schiffe durch die Stadt Lutry nach dem Wirthshause zur Krone zu tragen, was dann auch sofort und unter großer Ostentation ausgeführt wurde. Sache selbst folgte diesen Tumultuanten in wenigen Minuten nach, führte im Wirthshause das große Wort, und sprach sich mit Befriedigung über den Vorfall aus, welcher am 5. gleichen Monats in Vivis sich zugetragen hatte und welcher den Gegenstand Ew. Excellenz verehrlicher Note vom 8. vorigen Monats ausmacht. Die Einwohnerschaft Lutry's war größtentheils, mit ländlichen Arbeiten beschäftigt, abwesend, und Dank diesem Umstande wurden weitere Streitigkeiten, die hier so nahe lagen, verhütet. Denn alle Zeugen gehen darin einig, daß nach dem ganzen Hergange der Schiffspatron Sache und seine Genossen keine andere Absicht hatten haben können, als zu provoziren und geßfentlich Streitigkeiten herbeizuführen.

Es kann nun Ew. Excellenz unmöglich entgehen, daß in beiden Handlungen des Herrn Sache in Vevey und in Lutry ein durchaus tadelnswerthes Benehmen enthalten ist. Unmöglich kann die französische Regierung es gleichgültig hinnehmen, daß durch ein solches Gebahren eine friedliche Bevölkerung muthwillig aufgeregt und herausgefordert, daß ein freundlicher, nachbarlicher Verkehr ohne allen Grund in Frage gestellt werde, welcher zum Segen von hüben und drüben seit den längsten Zeiten so glücklich bestanden hat.

Was dann die Beleidigung der französischen Nationalflagge betrifft, so muß der Bundesrath sich auf dasjenige beziehen, was er bezüglich der bekannten Vorfälle in Genf vom 31. August in der jüngsten Verbalnote Ew. Excellenz zu entwickeln die Ehre gehabt hat. Wie nicht jede Gesellschaft oder ein beliebiger Privatmann die Präntension haben kann, in einem

fremden Lande seine Nationalität zu vertreten, so kann auch die in ganz privater Stellung aufgepflanzte Flagge nicht auf diejenige Achtung Anspruch machen, welche man der Flagge einer offiziellen Persönlichkeit nach internationalen Grundsätzen schuldig ist, und die die Schweiz nie aus den Augen setzen wird. Es ist also offenbar ein Unterschied zu statuiren zwischen einer Flagge oder Fahne, welche die Repräsentation einer fremden Nationalität sich bloß anmaßt, und der Fahne oder Flagge derjenigen Person, welche die fremde Nationalität zu repräsentiren den Beruf und die Ehre hat.

Weit entfernt, Erzeffe, wie sie in Bivis von Schweizerischer Seite vorgekommen sind, wenn ihnen auch unverkennbar edlere Motive nicht abzusprechen sein mögen, beschönigen zu wollen, hat der Bundesrath Ew. Excellenz die fernere Eröffnung zu machen die Ehre, daß nach einer Schlußnahme des waadtländischen Untersuchungsrichters neun Personen, darunter auch der Schiffspatron Sache, in Anwendung vom Art. 135 des Strafgesetzbuches wegen Störung des öffentlichen Friedens (pour trouble de la paix public) dem Polizeigerichte überwiesen worden sind. Gegen diesen Beschluß haben zwar einige Angeklagte Rekurs eingelegt, allein die Sache liegt nun, soweit sie eine strafrechtliche Seite darbieten kann, in den Händen der waadtländischen Justizbehörde.

Der Bundesrath hat seinerseits nicht verfehlt, die Regierung des Kantons Waadt einzuladen, den Gegenstand nach den dortigen Gesetzen erledigen zu lassen, und er wird s. Z. nicht ermangeln, Ew. Excellenz von dem Schlußresultate Kenntniß zu geben.

Inzwischen benutz er zc.

Bern, den 26. Oktober 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident: **F. Frey-Herossec.**  
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **F. Hies.**

**Note des französischen Botschafters an den schweiz. Bundesrath, betreffend die Vorgänge  
in Bivis hinsichtlich der französischen Flagge. (Vom 8. September 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1860
Date	
Data	
Seite	210-214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.